

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung der Nahversorgung

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen. Ein weiteres Ziel des Landes ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung.

§ 2 Förderungswerber

- (1) Betriebe, die der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Gremium „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln“ angehören unter der Voraussetzung, dass sie
 - a) ein Vollsortiment an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs führen und
 - b) der Jahresumsatz € 2 Mio. netto nicht übersteigt und
 - c) die Verkaufsfläche maximal 400 m² beträgt.
- (2) Gemeinden, öffentliche Institutionen und Errichtungsgesellschaften für die Durchführung infrastruktureller Investitionen zur Erhöhung der Attraktivität der innerörtlichen Handelsstruktur und zur Sicherung der Lebensmittel-Nahversorgung.
- (3) Werbegemeinschaften, so weit diese gemeinsame Werbeaktivitäten zur Stärkung von Ortszentren durchführen. Eine Förderung unter diesem Titel kann für ein Ortszentrum nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Investitionen zum Erwerb, zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung oder Modernisierung von Betrieben des Lebensmittelhandels, ausgenommen der Erwerb von Grundstücken und Fahrzeugen.

Investitionen werden mit einem Zuschuss in folgender Höhe gefördert:

- a) 20 % für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen bis zu

- einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000,-- und
- b) 20 % für bauliche Investitionen bis zu einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000,-- gefördert.

Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 7.500,-- betragen. Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

- (2) Betriebskosten unter Berücksichtigung der Ertragslage, sofern dies zur Erhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs notwendig ist.

Der Betriebskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes festgesetzt, darf jährlich den Betrag von € 12.500,-- nicht übersteigen und wird nach Vorlage der Bilanz jeweils am Jahresende ausbezahlt. Der Betriebskostenzuschuss wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Der Standort des Betriebes muss in Gemeinden oder vom Siedlungsschwerpunkt getrennten, weit entfernten Ortsteilen von Gemeinden liegen, in denen kein weiterer Vollsortiment führender Lebensmittelbetrieb besteht.
 - b) Bei Mischbetrieben muss die Buchhaltung getrennt erfolgen.
 - c) Die Standortgemeinde muss in zumutbarem Ausmaß zur Förderung beitragen.
 - d) Die Standortgemeinde hat den Eigenbedarf (einschließlich dem kommunaler Einrichtungen) nach Möglichkeit im ortsansässigen Nahversorgungsbetrieb zu decken sowie gemeinnützige Institutionen und Vereine, die Gemeindeförderung erhalten, dazu anzuhalten, Einkäufe von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs über den ortsansässigen Nahversorger zu tätigen.
- (3) Zustelldienste, die für Gemeinden oder vom Zentrum einer Gemeinde weit entfernte Ortsteile mit gefährdeter Lebensmittel-Nahversorgung regelmäßig (mindestens zweimal pro Woche) erbracht werden.

Die Förderung der Zustelldienste wird unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Situation des Förderungswerbers, dem Umfang der Zustelldienste und der gefährdeten Wegstrecke festgesetzt. Der Nachweis hat mittels Fahrtenbuch zu erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Vorlage der Aufzeichnungen über die angefallenen Aufwendungen.

- (4) Marketingaktivitäten von Werbegemeinschaften, so weit diese gemeinsame Werbeaktivitäten zur Stärkung von Stadt- bzw. Ortszentren durchführen.

Für Marketingaktivitäten wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch € 15.000,-- pro Jahr, gewährt. Der Beitrag wird nach Vorlage von Abrechnungsunterlagen einmal jährlich unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Standortgemeinde ebenfalls zur Finanzierung der Aktivitäten der Werbegemeinschaft beiträgt.

- (5) Förderungen, die ausschließlich in den nach dem Raumplanungsgesetz ausgewiesenen Eignungszonen bzw. Kerngebieten möglich sind:

a) Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Parkplätzen, die zur Steigerung der Attraktivität innerörtlicher Handelsstandorte beitragen. Die Förderung der Errichtung von Parkplätzen erfolgt unter der Bedingung, dass für die betreffende Eignungszone bzw. im Kerngebiet eine Parkraumbewirtschaftung erfolgt.

b) Die Entwicklung von innerörtlichen Handels- und Dienstleistungsstandorten unter Berücksichtigung des bestehenden Branchenmixes mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur. Förderbar sind Investitionen im Zusammenhang mit dem Ziel der Verbesserung der Nutzbarmachung potentieller Handelsflächen (z.B. Umbauten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung kleiner Verkaufsflächen). Ausgenommen von einer Förderung sind Kosten für Grundstücke und Gebäude.

c) Die Förderung von Maßnahmen gemäß lit. a und b erfolgt in Form eines Zinsenzuschuss auf die Dauer von 6 Jahren für ein Investitionsdarlehen bis maximal € 1.000.000,--. Die Höhe des Zinsenzuschusses beträgt in den ersten drei Jahren 3 %, in den folgenden drei Jahren 2 % p.a. Das Darlehen ist an eine Zinssatzobergrenze gebunden (3-Monats-Euribor oder 3-Monats-Libor + jeweils 1%). Die Höhe des Zinsenzuschusses ist mit der Höhe des gewährten Zinssatzes begrenzt.

Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich im Nachhinein auf Grund eines fiktiven, sechsjährigen Tilgungsplanes jeweils per 20.06. und 20.12. ausbezahlt. Das Kapital des Zuschussplanes fällt daher in maximal 12 gleich hohen Halbjahresraten auf 0 ab. Die Zuschusslaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird und endet spätestens sechs Jahre nach diesem

Zeitpunkt. Die Zinsenzuschüsse sind vom Förderungswerber im Wege des Kreditinstitutes zu den gegebenen Zeitpunkten schriftlich anzufordern. Das Kreditinstitut hat dabei zu bestätigen, dass das Darlehen richtlinienkonform aushaftend ist. Weiters ist die Höhe des verrechneten Zinssatzes anzugeben.

- (6) Die Durchführung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur.

Für die Erarbeitung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte wird ein Beitrag in Höhe von 20 % der Kosten, maximal jedoch € 10.000,--, gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung sowie eines Exemplares der Studie.

- (7) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht erreichbar sind. Doppelförderungen sind mit Ausnahme der Strukturförderung an Gemeinden unzulässig.
- (8) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 sind vor Projektbeginn mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen. Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzubringen. Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 2 sind im Laufe des Kalenderjahres einzubringen.

- (3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) Für Investitionszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1:
 - 1. genaue Projektbeschreibung
 - 2. Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzung
 - 3. Bilanz des letzten Wirtschaftsjahres
 - 4. Gewerbeschein
 - b) Für Betriebskostenzuschüsse gemäß § 3 Abs. 2 die Bilanz des Vorjahres
 - c) Für Zustelldienste gemäß § 3 Abs. 3:
 - 1. Kostennachweise
 - 2. Bilanz des Vorjahres
 - 3. Ausmaß der Zustelldienste
 - d) Für Marketingaktivitäten gemäß § 3 Abs. 4:
 - 1. Aufstellung über durchgeführte bzw. geplante Marketingaktivitäten
 - 2. Budget bzw. Rechnungsabschluss des Förderwerbers
 - 3. Nachweis der Unterstützung durch die Gemeinde
 - e) Für Investitionen im Infrastrukturbereich gemäß § 3 Abs. 5:
 - 1. genaue Projektbeschreibung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (Bei Infrastrukturprojekten)
 - 2. Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzung
 - 3. kreditwirtschaftliche Stellungnahme des Bankinstitutes
 - f) Für Strategiekonzepte und Studien gemäß § 3 Abs. 6:
 - 1. genaue Projektbeschreibung
 - 2. Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzung

§ 5 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.6.2006 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2013. Für vorher beantragte Projekte gelten die bis dahin gültigen Richtlinien.